

Ergänzungsvertrag zum Arbeitsvertrag für Erzieher/innen und Betreuer/innen inkl. Abrechnung von Mehrarbeit, Bereitschaftsdiensten und Zeitzuschlägen bei Schülerfahrten

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, diese vertreten durch die Leiterin oder den Leiter der o.g. Schule und

Name d. Antragsteller/in: _____

Personalnummer: _____ Telefonnr.: _____

Schule/Schul-Nr.: _____

In der Zeit vom _____ bis _____ hat eine Schülerfahrt
Datum, Uhrzeit Datum, Uhrzeit

nach (Ort, ggf. Brandenburger Landkreis,
Bundesland, Land) _____ stattgefunden.

Folgendes wurde vereinbart:

Nr. 1

Für die Dauer der Schülerfahrt ist der/die oben genannte Antragsteller/in vollbeschäftigt¹⁾.

Nr. 2

Die tägliche Arbeitszeit während der Schülerfahrt wird auf Grund der Ausnahmeregelung des § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes in Höhe von zehn Stunden vereinbart. Die Lage der täglichen Arbeitszeit richtet sich nach den Weisungen der fahrtenleitenden Dienstkraft. Bei Bedarf ist auf Anordnung der fahrtenleitenden Dienstkraft Bereitschaftsdienst zu leisten.

§ 124 SGB IX, wonach Schwerbehinderte auf Verlangen von Mehrarbeit freizustellen sind, bleibt unberührt.

Nr. 3

Nach der schulischen Veranstaltung wird für je 5 Tage der Aufenthaltsdauer ein freier Tag (24 zusammenhängende Stunden) gewährt.

Nr. 4

Die für die Dauer der schulischen Veranstaltung über die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 7,8 Stunden einer mit 39 Wochenstunden vollbeschäftigten Dienstkraft hinausgehende Arbeitszeit von 2,2 Stunden täglich ist binnen sechs Monaten oder 24 Arbeitswochen so auszugleichen, dass die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit innerhalb dieses Zeitraums acht Stunden nicht überschreitet

(§ 3 Satz 2 Arbeitszeitgesetz). Bei einer Veränderung der tariflich geregelten Arbeitszeit gilt Entsprechendes. § 8 Abs. 4 TV L bleibt unberührt.

Nr. 5

Zeiten von Bereitschaftsdienst sowie tatsächliche Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen innerhalb dieser Zeit sind schriftlich zu dokumentieren und von der fahrtenleitenden Dienstkraft gegenzuzeichnen.

Nr. 6

Bereitschaftsdienst wird zu 43% als Arbeitsleistung vergütet.

Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 TV L für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Arbeit an Samstagen von 13:00 bis 21:00 Uhr und für Nachtarbeit (von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr) werden gezahlt.

Datum, Unterschrift Schulleiter/in

Schulstempel

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

1) Nur bei vorläufiger Haushaltswirtschaft gilt die Ausnahme, dass die Aufstockung für Teilzeitkräfte erst nach stellenwirtschaftlicher Genehmigung gemäß Nr. 6 Abs. 1 AV Veranstaltungen vereinbart werden darf.

Abrechnung von Mehrarbeit, Bereitschaftsdiensten und Zeitzuschlägen bei Schülerfahrten

NUR VON ERZIEHERN/INNEN BZW. BETREUERN/INNEN AUSZUFÜLLEN:

Hiermit werden für den Zeitraum der Schülerfahrt folgende Zeitzuschläge für die Nachtarbeit (21:00 Uhr bis 06:00 Uhr), Samstagsarbeit (13:00 Uhr bis 21:00 Uhr), Sonntagsarbeit bzw. Arbeit an Feiertagen sowie angeordnete Bereitschaftsdienstzeiten bestätigt:

Datum	Uhrzeit (von bis) Wecken: Betruhe:	Bezeichnung und Erläuterung (z. B. Nachtarbeit, angeordneter Bereitschaftsdienst, s. Hinweise)
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Datum, Unterschrift Schullei-
ter/in bzw. Fahrtenleiter/in

Schulstempel

Datum, Unterschrift Antrag-
steller/in

Hinweise:

Es werden nur tatsächliche Arbeitszeit in der Nacht, am Samstagnachmittag sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und d. Fahrtenleiter/in angeordnete Bereitschaftsdienste eingetragen.

Bereitschaftsdienst:

Bereitschaftsdienst kommt nur in Betracht, in Zeiten, in denen die Schüler/innen Bettruhe halten sollen. Dieser wird nur für die vorher angeordnete Zeitspanne vergütet, unabhängig davon, ob tatsächlich gearbeitet wurde. Die Anordnung von Bereitschaftsdienst bedarf eines besonderen Anlasses, der zu dokumentieren ist (z.B.: es ist bekannt, dass ein Kind manchmal schlafwandelt).

Beispiel:

Es ist im Vorfeld bekannt, dass ein/e Schüler/in schlafwandelt. Aus diesem Grund wird schon vor der Fahrt Bereitschaftsdienst angeordnet.

22:30 Uhr bis 05:30 Uhr angeordnete Bereitschaft: Kind beruhigt, das schlecht geträumt hatte

Nachtarbeit:

Nachtarbeit wird geleistet zwischen 21:00 Uhr und dem Beginn der Schlafenszeit der Schüler/innen sowie bei unvorhergesehenen und notwendigen Tätigkeiten der Erzieher/innen bzw. Betreuer/innen nach 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sofern kein Bereitschaftsdienst angeordnet war.

In diesem Fall muss explizit dokumentiert werden, was und weshalb getan werden musste, damit der Nachtzuschlag gewährt werden kann.

Der Hinweis „Nachtarbeit“ reicht nicht aus. In diesem Fall dürfen keine Nachtzuschläge ausbezahlt werden.

Beispiele:

21:00 Uhr bis 22:00 Uhr Nachtarbeit: Kinder ins Bett gebracht oder Kinder getröstet wegen Heimweh oder Wäsche gewechselt,

3:30 Uhr bis 4:15 Uhr angeordnete Bereitschaft: Kind beruhigt, das schlecht geträumt hatte

Mehrarbeit:

Mit „Mehrarbeit“ ist hier die über zehn Stunden täglich hinausgehende Zeit gemeint, die sich aus der Zeitspanne zwischen dem Wecken und dem Beginn der Bettruhe der Schülerinnen und Schüler abzüglich der zehn Stunden ergibt. Die über zehn Stunden hinausgehende tägliche Arbeitszeit zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr ist gemäß § 8 Abs. 4 TV L mit dem üblichen Stundenentgelt zusätzlich zu bezahlen, ab 21:00 Uhr kommt der Nachtarbeitszuschlag hinzu.